

## **Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde**

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Töging a. Inn, Hauptstr. 26, 84513 Töging a. Inn. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte (z.B. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage) gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Töging a. Inn erreichen Sie unter der Tel.: 08631/9004-31, E-Mail: [datenschutz@toeging.de](mailto:datenschutz@toeging.de) Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

## Antrag auf Einrichtung von Auskunfts-/Übermittlungssperren

### Antragssteller

Name, Vorname, Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

### Auskunfts-/Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist

Ich widerspreche der Übermittlung meiner Daten in folgenden Fällen:

- Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)
  - meines Ehegatten oder Lebenspartner
  - meiner minderjährigen Kinder
  - meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern)
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger sowie an Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- Auskünfte an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

